

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gemeinschaft führt den Namen „Freie Wähler der Gemeinde Hausen“ mit in 93345 Hausen.
- (2) Gerichtsstand ist Kelheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die „Freien Wähler der Gemeinde Hausen“ (im folgenden FW genannt) sind eine Gemeinschaft parteipolitisch unabhängiger Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Kommunalwahlen beteiligt und das Interesse und die politische Bildung aller Gemeindeglieder fördert.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist von keiner beruflichen, konfessionellen oder sozialen Stellung abhängig.
- (2) Die Mitgliedschaft in der FW wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Für den Austritt genügt eine schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt wird ohne Beitragsrückerstattung wirksam mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorsitzenden.
- (5) Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen, besonders bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten von der Vorstandschaft mit zwei Dritteln Mehrheit ausgesprochen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben.

§ 3a

Mitgliedschaft im Kreisverband

(1) Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den FW-Kreisverband des Landkreises Kelheim. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den Kreisverband weiter.

Mitglieder, die dem Verein bereits vor Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 20.07.07 beigetreten sind, stellen mit Inkrafttreten dieser Satzungsänderung einen Aufnahmeantrag für den FW-Kreisverband des Landkreises Kelheim. Der Vorstand gibt diese Aufnahmeanträge in Form der Mitgliederliste nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an den Kreisverband weiter. Innerhalb dieser Frist kann jedes Mitglied seinen Aufnahmeantrag für den Kreisverband schriftlich beim Vorstand schriftlich widerrufen.

§ 4

Beitrag

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(2) Der Jahresbeitrag wird am 01. Februar jeden Jahres in einer Summe fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§5

Organe

Die Organe der FW sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- (b) die Vorstandschaft

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt in der örtlichen Presse. Versammlungen mit öffentlichem Charakter sind in der örtlichen Presse bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

(3) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(5) Auf Beschluss der Vorstandschaft kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlung müssen einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(6) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(7) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Kassenprüfung.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften, Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, Jahresrechnungen und Berichte der Kassenprüfer sind aufzubewahren.

§ 7

Vorstandschaft

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- **1. und 2. Schriftführer**
- Schatzmeister
- Beisitzer (Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.)

(3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(4) Abweichend von Nr. 3 können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 ESTG bezahlt werden

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 4 trifft die Mitgliederversammlung.

(6) Für die Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit verfällt ein Antrag der Ablehnung.

§ 8

Aufgaben der Vorstandschaft

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten die FW gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der Vorstand vertritt die FW in Versammlungen, in der Öffentlichkeit, gegenüber Dritten und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses.

(4) Der 2. Vorsitzende nimmt im Innenverhältnis die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 8a

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.

§ 10 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Auflösung**

(1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung der FW zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.

(3) Für die Verbindlichkeiten der FW haftet gegenüber den Gläubigern nur das Vermögen der FW.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für Bildung und Erziehung.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Gründungsversammlung am 20.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde am 20.01.2002 in Hausen, Saladorfer Str. 3, Gasthaus Prüglmeier errichtet.
- (3) Namensänderung und Einfügung § 3a am 16.05.2003.
- (4) Änderung § 3 / Einfügung am 20.7.2007
- (5) Änderung § 7 am 10.07.2009.
- (6) Änderung § 7 am 29.06.2018
- (7) Einfügung § 8a am 29.06.2018